

AMTSBLATT

DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Verordnung über die Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen in den Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	142
Änderung der Satzung für das Augustinerkloster zu Erfurt sowie Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für das Augustinerkloster zu Erfurt vom 5. Mai 2006	143
2. PERSONALNACHRICHTEN	145
3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
Für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	146
Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	146
Sonstige Stellen	149
4. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Datenschutzbeauftragter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	149
Hinweis auf zwei Tagungen des Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen	149

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Arbeitsrechtliche Ordnungen – Beschluss 77/05	151
Arbeitsrechtliche Ordnungen – Beschluss 78/05, neu gefasste Arbeitsrechtsregelung 78/05	151
2. PERSONALNACHRICHTEN	152
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	152

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Oberpfarrerwahlen	152
2. PERSONALNACHRICHTEN	153
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	153

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Verordnung über die Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen in den Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Vom 6. Mai 2006

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland erlässt aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 5 der Vorläufigen Ordnung folgende Verordnung:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen in den Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland als Vikar oder Vikarin.

(2) Für den Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gilt sie darüber hinaus für die Aufnahme als Gemeindepädagoge oder Gemeindepädagogin im Vorbereitungsdienst.

(3) In den Vorbereitungsdienst kann nur aufgenommen werden, wessen Eignung für den kirchlichen Dienst nach Maßgabe von § 4 festgestellt worden ist. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2

Das Kollegium des Kirchenamtes kann auf Antrag einen Kandidaten oder eine Kandidatin, der oder die die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder die Diplomprüfung der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle bestanden hat, in den Vorbereitungsdienst aufnehmen.

§ 3

Kandidaten und Kandidatinnen, die eine andere Diplomprüfung abgelegt haben, durchlaufen ein Nostrifizierungsverfahren. Dies gilt für Kandidatinnen und Kandidaten, die das Studium ab WS 2004/2005 oder später aufgenommen haben. Näheres regelt das Kirchenamt in Durchführungsbestimmungen.

II. Abschnitt: Eignungsfeststellung

§ 4

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Kollegiums des Kirchenamtes über die Aufnahme wird eine Kommission berufen.

(2) Die Kommission besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, die mit Ausnahme des oder der Kirchenältesten vom Kollegium des Kirchenamtes berufen werden. Der Kommission gehören an:

1. der Personaldezernent oder die Personaldezernentin,
2. ein Propst oder eine Pröpstin und ein Visitator oder eine Visitatorin,
3. der Referatsleiter oder die Referatsleiterin Personal,
4. ein nichttheologisches Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes oder ein juristischer Referent oder eine juristische Referentin im Kirchenamt,
5. ein Pfarrer oder eine Pastorin bzw. Pfarrerin oder bei der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst eines Gemeindepädagogen ein ordniertes Gemeindepädagoge oder eine ordnierte Gemeindepädagogin,
6. ein Kirchenältester oder eine Kirchenälteste, der oder die von der Kirchenleitung der Föderation gewählt wird.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen.

An den Sitzungen der Kommission kann der Referatsleiter oder die Referatsleiterin Ausbildung mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Kommission hat sich unter Berücksichtigung der Bewerbungsunterlagen im Aufnahmegespräch einen Eindruck davon zu verschaffen, ob die Kandidaten und Kandidatinnen für den Pfarrdienst oder den gemeindepädagogischen Dienst geeignet erscheinen. Sie votiert dem Kollegium gegenüber, ob sie die Kandidaten und Kandidatinnen für geeignet oder ungeeignet hält.

(4) Kommissionsmitglieder, die zu einem Kandidaten oder einer Kandidatin in verwandtschaftlichen oder besonderen persönlichen Beziehungen stehen, wirken an dem Gespräch und dem Votum über die Aufnahme dieses Kandidaten oder dieser Kandidatin nicht mit.

(5) Das Kollegium des Kirchenamtes entscheidet auf der Grundlage des Votums der Kommission, welche Kandidaten und Kandidatinnen für den Vorbereitungsdienst geeignet sind. Sofern das Kollegium eine Eignung nicht bestätigt, ist eine einmalige erneute Bewerbung möglich.

III. Abschnitt: Bewerberliste

§ 5

(1) Sofern nicht alle Kandidaten und Kandidatinnen, die für den Vorbereitungsdienst geeignet sind, übernommen werden können, werden sie in eine Bewerberliste aufgenommen. Die Reihenfolge auf der Bewerberliste ergibt sich aus dem in § 7 festgelegten Punktesystem.

(2) Bei Punktgleichheit auf der Bewerberliste entscheidet das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung; bei gleicher Examensnote das Los.

(3) Erreicht ein Kandidat oder eine Kandidatin auch nach dreimaliger Bewerbung nicht die für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erforderliche Punktzahl, wird er oder sie von der Bewerberliste gestrichen. Eine weitere Bewerbung ist nicht möglich.

§ 6

(1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der Bewerberliste.

(2) Auf bis zu zwei Plätzen kann das Kollegium des Kirchenamtes Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungs-

dienst unabhängig von der erreichten Punktzahl auf der Bewerberliste aufnehmen.

§ 7

Die Punktzahl zur Bestimmung der Reihenfolge in der Bewerberliste wird wie folgt berechnet:

1. Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung:

1,0 – 1,50	31 Punkte
1,51 – 1,75	28 Punkte
1,76 – 2,0	25 Punkte
2,01 – 2,25	22 Punkte
2,26 – 2,5	19 Punkte
2,51 – 2,75	16 Punkte
2,76 – 3,0	13 Punkte
3,01 – 3,25	10 Punkte
3,26 – 3,5	7 Punkte
3,51 – 3,75	4 Punkte
3,76 – 4,0	1 Punkt
2. Berufsausbildung 3 Punkte
3. Berufstätigkeit, 2 Punkte pro Jahr (max. 6 Punkte)
Assistententätigkeit
einschl. Promotion
4. Erziehungszeiten und 2 Punkte pro Jahr (max. 6 Punkte)
Pflegezeiten, sofern im
familiären Umfeld
wahrgenommen
5. Auslandsstudium 2 Punkte pro Jahr (max. 6 Punkte)
6. Wartezeiten 2 Punkte nach der ersten
Bewerbung,
2 Punkte zusätzlich nach
der zweiten Bewerbung
7. Wehrdienst bzw. 2 Punkte
Zivildienst,
soziales Jahr

Bei Überschreitung einer Studienzeit von 14 Semestern (einschließlich Prüfungssemester) wird ab dem 15. Semester pro Semester ein Punkt abgezogen, sofern das Studium nach dem 1. September 1993 aufgenommen worden ist.

**IV. Abschnitt:
Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen
in den Vorbereitungsdienst der
Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen**

§ 8

Das Kollegium des Kirchenamtes kann einen Kandidaten oder eine Kandidatin, der oder die die Erste Gemeindepädagogische Prüfung an der Evangelischen Fachhochschule Berlin abgelegt hat, auf Antrag in den Vorbereitungsdienst übernehmen.

§ 9

Sofern nicht alle Kandidaten und Kandidatinnen, die für den Vorbereitungsdienst geeignet sind, übernommen werden können, werden sie in eine Bewerberliste aufgenommen. Die Reihenfolge auf der Bewerberliste richtet sich nach dem Ergebnis der Ersten Gemeindepädagogischen Prüfung. Bei gleichem Ergebnis entscheidet das Datum der Antragstellung auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst über die Reihenfolge.

**V. Abschnitt:
Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 10

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung über die Aufnahme von Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 13. Mai 1997 (ABl. ELKTh S. 205) sowie die Ordnung über die Behandlung von Bewerbungen für den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 1. April 1994 (ABl. EKKPS 1995 S. 114) außer Kraft.
- (3) § 3 gilt nicht für Kandidaten und Kandidatinnen, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/2005 begonnen haben und nach Aufnahme in die Theologiestudierendenliste der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in die Liste der Föderation überführt wurden.

Eisenach/Magdeburg, den 6. Mai 2006
(4130-02)

Die Kirchenleitung der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Axel Noack
Bischof

**Änderung der Satzung
für das Augustinerkloster zu Erfurt**

Vom 5. Mai 2006

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat in ihrer Sitzung vom 5. Mai 2006 Änderungen der Satzung für das Augustinerkloster zu Erfurt beschlossen.

Nachfolgend wird der vollständige Wortlaut der geänderten Satzung bekannt gemacht.

Eisenach/Magdeburg, 5. Mai 2006
(2743-2)

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Satzung für das Augustinerkloster zu Erfurt

**Vom 4. Dezember 1999 (ABl. EKKPS 2000
S. 21) – geändert durch Beschluss
der Kirchenleitung vom 15. Juni 2002
(ABl. EKKPS S. 124) und
vom 5. Mai 2006 (ABl. S. 143)**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat auf Grund von Artikel 106 und 107 der Grundordnung folgende Satzung für das Evangelische Augustinerkloster zu Erfurt beschlossen:

§ 1

Einrichtung, Name

- (1) Das Augustinerkloster Erfurt ist eine organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrich-

tung ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

(2) Mitträger sind die Predigergemeinde zu Erfurt, der Kirchenkreis Erfurt, die Evangelische Kirche in Deutschland, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, der Lutherische Weltbund und die Communität Casteller Ring e. V. Die Beteiligung weiterer Mitträger ist möglich. Sie werden durch übereinstimmenden Beschluss des Kuratoriums und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zu Mitträgern des Augustinerklosters Erfurt.

(3) Die Einrichtung führt den Namen „Evangelisches Augustinerkloster zu Erfurt“. Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen tritt in Angelegenheiten der Einrichtung unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet Augustinerkloster Erfurt.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgabe des Augustinerklosters Erfurt ist es, die Klosteranlage der Allgemeinheit zugänglich zu machen, internationales Einkehren, Begegnen, Tagen und Studieren zu ermöglichen und das Kloster als baugeschichtliches Denkmal und ökumenische Kulturstätte zu erhalten. Damit nimmt es neben kirchlichen Aufgaben wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgaben wahr.

(2) Die Aufgaben werden insbesondere erfüllt durch

1. klösterliches Leben, Angebot zum individuellen Studieren und zum internationalen Begegnen und Tagen;
2. Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung als baugeschichtliches Denkmal und Sicherung der Zugänglichkeit des Kulturgutes (einschließlich der Lutherausstellung) für die Allgemeinheit;
3. kulturelle Veranstaltungen, insbesondere auch der Kirchenmusik;
4. Aufarbeitung und Erforschung der Geschichte des Augustinerklosters, insbesondere in ihren Zusammenhängen mit Reformation und mit Leben und Wirken Martin Luthers;
5. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit anderen deutschen Lutherstätten.

(3) Das Augustinerkloster kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 und 2 auch Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten bzw. sich an solchen beteiligen. Sollen diese in eigener Rechtsform bestehen, so ist die Genehmigung des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland einzuholen.

(4) Das Augustinerkloster Erfurt verfolgt seine Aufgaben auf gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Augustinerklosters Erfurt dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Augustinerklosters Erfurt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Prinzipien der Nutzung des Augustinerklosters werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 3 Verwaltungsvermögen

Das Augustinerkloster Erfurt verwaltet die mittels öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 26. Januar 1998 durch die Predigergemeinde Erfurt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Nutzung übertragenen Grundstücke, einschließlich der darauf befindlichen Gebäude und deren

Inventar. Für die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung ist der Kurator verantwortlich.

§ 4 Organe

Organe des Augustinerklosters Erfurt sind:

1. das Kuratorium,
2. der Kurator.

§ 5 Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) der Propst zu Erfurt als Vorsitzender,
 - b) der zuständige Dezernent des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland als Vertreter zugleich für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen,
 - c) je ein Vertreter der weiteren Mitträger nach § 1 dieser Satzung und
 - d) weitere vom Kuratorium zu berufende Mitglieder, die der evangelischen Kirche, mehrheitlich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen angehören müssen. Die Gesamtzahl der Kuratoriumsmitglieder darf 15 nicht übersteigen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe c) und d) beträgt sechs Jahre. Erneute Entsendung oder Berufung ist möglich.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt ehrenamtlich. Auslagen können in angemessener Höhe erstattet werden. Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Augustinerklosters Erfurt von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Kurator durch Satzung, Geschäftsordnung oder Beschluss des Kuratoriums übertragen sind. Es überwacht die Geschäftsführung des Kurators.
- (2) Das Kuratorium beschließt insbesondere über:
 1. Vorschläge zur Satzungsänderung an das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland;
 2. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung;
 3. die Geschäftsordnung einschließlich Organisations- und Leitungsstruktur;
 4. den Stellenplan, die Anstellung und Entlassung des Kurators und dessen Stellenbeschreibung;
 5. Vorschläge an das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken;
 6. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen von erheblicher Bedeutung;
 7. die Aufnahme von Krediten ab 20 000 Euro;
 8. die Gründung, Ausgestaltung, Führung, Überwachung von Wirtschaftsbereichen oder ideellen Vereinen;
 9. die Einsetzung von Fachausschüssen.
 Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Das Kuratorium kann zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 7

Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird bei Bedarf vom Vorsitzenden, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammengerufen. Die Tagesordnung der Sitzung ist spätestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (2) Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, unter denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorschläge zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder. Schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn der Vorsitzende dies vorschlägt und kein Mitglied widerspricht.
- (5) Der Kurator nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 8

Kurator

- (1) Der Kurator wird vom Kuratorium auf fünf Jahre berufen und als angestellter Geschäftsführer mit einem Dienstvertrag beschäftigt. Wiederberufungen sind möglich.
- (2) Der Kurator führt die laufenden Geschäfte des Augustinerklosters Erfurt. Ihm obliegt die personelle und ökonomische Leitung des Augustinerklosters Erfurt. Er ist Dienstvorsetzter der Mitarbeiter.
- (3) Der Kurator vertritt die Kirchenprovinz Sachsen für das Augustinerkloster Erfurt im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Kurator verwaltet das Augustinerkloster im Sinne der in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 1. die Verwaltung des Vermögens;
 2. die Organisation der Aktivitäten im Augustinerkloster Erfurt.
- (5) Als Beratungsorgan des Kurators beruft dieser in regelmäßigen Abständen einen Koordinierungsausschuss ein, in dem die im Augustinerkloster vorhandenen Einrichtungen, Dienste und Aktivitäten vertreten sein sollen.
- (6) Der Kurator legt halbjährlich dem Kuratorium einen Bericht über seine Tätigkeit vor.
- (7) Die Dienst- und Fachaufsicht über den Kurator wird vom zuständigen Dezernenten des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ausgeübt.

§ 9

Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung des Augustinerklosters Erfurt gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Kurator erstellt jeweils zum 30. Juni eines Jahres einen Haushaltsentwurf für das Folgejahr.
- (4) Nach Ende des Haushaltsjahres ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres ein Jahresabschluss zu erstellen, der unbeschadet einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist.

(5) Über die Aufbringung etwaiger Defizite wird zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und den Mitträgern nach § 1 Abs. 2 eine Finanzvereinbarung abgeschlossen.

§ 10

Beirat

Das Kuratorium kann einen Beirat für das Augustinerkloster Erfurt berufen, der Kuratorium und Kurator bezüglich der öffentlichen Wirkung und der Aufgabenerfüllung berät. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die bisherigen Kuratoriumsmitglieder bleiben bis zu einer erneuten Entsendung oder einer Berufung durch das Kuratorium gemäß dieser Satzung, längstens aber zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Satzung, sofern keine Entsendung oder Berufung erfolgt, im Amt.
- (2) Der zuständige Dezernent des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland kann sich im Kuratorium durch einen anderen Dezernenten oder Referatsleiter des Kirchenamtes vertreten lassen.
- (3) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
- (4) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. März 1989 außer Kraft.
- (5) Änderungen dieser Satzung werden durch das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland nach Rücksprache mit den Mitträgern beschlossen.

2. Personalnachrichten

3. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Stelle des Leiters/der Leiterin des Rechtsdezernats im Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Im Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ist zum 1. Januar 2007 die

Stelle des Leiters/der Leiterin des Rechtsdezernats

neu zu besetzen.

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ist die gemeinsame oberste Dienst- und Verwaltungsbehörde der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen an den Standorten Magdeburg und Eisenach. Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin ist als Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin mit Dienstsitz in Eisenach Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes sowie hauptamtliches Mitglied der Föderationskirchenleitung und der weiteren kirchenleitenden Organe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Landeskirchenrat, Landessynode).

Wir bieten ein vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet, das durch den Prozess der Rechts- und Strukturvereinheitlichung im Rahmen der Föderation maßgeblich bestimmt ist. Es umfasst insbesondere

- Kirchliches Verfassungs- und Organisationsrecht,
- Rechtsfragen im Verhältnis von Staat und Kirche,
- Recht der Kirchengemeinden und Kirchenkreise (Superintendenturen) sowie Rechtsfragen der kirchlichen Einrichtungen und Werke,
- Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht,
- Archiv- und Bibliothekswesen.

Wir setzen

- die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst und
- die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland

voraus und erwarten insbesondere

- Prädikatsexamina,
- intensive Kenntnisse des staatlichen und des kirchlichen Rechts,
- ausgeprägte Sozialkompetenz und Kommunikationsfähigkeit,
- strategische, analytische und konzeptionelle Fähigkeiten,
- Erfahrungen im Umgang mit Vertretungskörperschaften und/oder anderen Gremien.

Leitungserfahrung im Bereich von Behörden oder vergleichbaren Einrichtungen ist sehr erwünscht. Darüber hinaus erwarten wir die Bereitschaft, strukturelle Veränderungen aktiv mitzugestalten und sich auch persönlich darauf einzulassen.

Die Wahl erfolgt unbefristet durch die Föderationskirchenleitung, die Anstellung je nach den persönlichen Voraussetzungen im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Dienstvertrag. Die Besoldung/Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Anlehnung an das Recht der Bediensteten des Freistaates Thüringen.

Vollständige Bewerbungsunterlagen werden bis zum 30. Juni 2006 an den Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung

Herrn Landesbischof Dr. Christoph Kähler – persönlich –, Postfach 10 12 63, 99802 Eisenach, erbeten. Auskünfte erteilt Frau Präsidentin Brigitte Andrae Tel.: (03 91) 53 46-2 21.

Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

Saalfeld II (verbunden mit 50 Prozent Klinikseelsorge in den Thüringen-Kliniken und der Kurklinik Bergfried Saalfeld, Wahlrecht der Kirchengemeinde

Schönbrunn, Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld, mit den Kirchengemeinden Gießübel und Schönbrunn, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM

Stadtroda I, Superintendentur Eisenberg, mit den Kirchengemeinden Laasdorf und Gernewitz, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM (Wiederbesetzung ab 1. Juli 2006)

Wangenheim, Superintendentur Gotha, mit den Kirchengemeinden Craula, Reichenbach, Tüngeda und Wangenheim, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur.

Zu Saalfeld II:

1. Allgemeine Angaben:
 - Name der Pfarrstelle: Saalfeld II und Klinikseelsorge,
 - Superintendentur: Rudolstadt-Saalfeld,
 - Kirchengemeindebezirk: Süd,
 - die Kirchengemeinde Saalfeld hat zwei Predigtstätten, 3 500 Gemeindeglieder,
 - Besetzungsrecht liegt bei der Kirchengemeinde,
 - die Pfarrstelle setzt sich zusammen aus 50 Prozent Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Saalfeld und 50 Prozent Klinikseelsorge an den Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ und der Kurklinik Bergfried. Die Besetzung der Klinikseelsorgestelle erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Referat Seelsorge im Kirchenamt der EKM.
2. Spezielle Angaben:
 - Allgemeines:

Die Kreisstadt Saalfeld (ca. 28 000 Einwohner) an den Ausläufern des Thüringer Waldes, in schöner Umgebung gelegen, verfügt über alle wichtigen Einrichtungen (z. B. alle Schularten, Musikschule, evangelischer Kindergarten, Intercity-Haltpunkt, kulturelle und sportliche Einrichtungen, Krankenhaus, vier Alten-Pflegeheime, zahlreiche diakonische Angebote).
 - Kirche und Gebäude:

Die wertvolle spätgotische Hallenkirche St. Johannes ist auch ein beliebtes Touristenziel. Die Kapelle im OT Köditz wurde 1999 restauriert. Das Gemeindehaus mit großem Garten wurde 1996 komplett saniert.
 - Mitarbeitende:

eine Pastorin, ein Pfarrer, ein gemeindepädagogische Mitarbeiterin, ein A-Kantor, ein Küster, Mitarbeiter in der Verwaltung

- Gemeindeleben:
Das Gemeindeleben wird durch die liturgischen Gottesdienste, Kirchenmusik (Thüringer Sängerknaben, Mädchorchor Saalfeld, Oratorienchor), durch Gruppen und Kreise (Seniorenkreis, Frauenkreise, Arbeit in der offenen Kirche, Kindergottesdienst-Mitarbeiterkreis, Gesprächskreise, Helferkreis, offene Kinderarbeit im Kindertreff, JG) entscheidend geprägt. Die Zusammenarbeit mit den zahlreichen diakonischen Einrichtungen am Ort ist eng.
- Erwartungen an die Person des/der zukünftigen Stelleninhaber(in)s:
Die künftige Pastorin/der künftige Pfarrer betreut den Innenstadtsprengel Mitte und den OT Köditz. Gottesdienste werden im Wechsel des Predigtplanes gehalten. Für die Klinikseelsorge ist die KSA-Ausbildung Voraussetzung.
Wir wünschen uns einen Pfarrer/Pastorin, der/die mit der Leitung der Jungen Gemeinde der Jugendarbeit neue Impulse gibt. Bereitschaft zur Teamarbeit mit hauptamtlich und vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden ist notwendig. Arbeit in Gremien der Stadt und der Region gehört zum Profil der Stelle.
Die Geschäftsführung liegt beim Pfarrer der Pfarrstelle Saalfeld I.
- Pfarrdienstwohnung:
Das Pfarrhaus, im Zentrum der Stadt neben der Johanneskirche, hat im Erdgeschoss einen Gemeinderaum, ein Amtszimmer und das Gemeindebüro.
Die 185 qm große renovierte Pfarrwohnung im OG hat 5 Zimmer, Innenhof, Garten (180 m²), Nebengelass und einen Autostellplatz.
- 3. Weitere Informationen erhalten Sie beim Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Saalfeld Hans Christian Weyhe, Tel.: (0 36 71) 51 22 98 und Pfarrer Henrich Herbst, Tel.: (0 36 71) 29 96 oder 27 84.

Zu Schönbrunn:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt März 2006

Zu Stadtroda I:

1. Allgemeine Angaben:
 - Aufsichtsbezirk: Ost,
 - Zur Pfarrstelle gehören fünf Kirchen und vier Predigtstellen,
 - Die Pfarrstelle I umfasst einen Pfarrbezirk, Tissa und Ulrichswalde und die eigenständigen Kirchgemeinden Laasdorf und Gernewitz. Zum 1. Oktober 2006 wird die Pfarrstelle um die Kirchgemeinde Ruttersdorf erweitert.
2. Spezielle Angaben:
 - Allgemeines:
Die Kleinstadt Stadtroda liegt etwa 10 km östlich von Jena und ist verkehrsgünstig durch Bus und Bahn erschlossen. Alle Schultypen sind am Ort. Eine gute Arztversorgung ist gewährleistet.
 - Kirche und Gebäude:
Die Kirchen sind in gutem baulichen Zustand. Drei Kirchen sind nach 1990 renoviert worden.

Im Pfarrhaus stehen ein Gemeinderaum, Küche und WC, ein Christenlehrerraum und eine Winterkirche sowie das

2004 umgebaute Torhaus für die Jugendarbeit zur Verfügung.
Die vier Friedhöfe in der Stadt werden von der Kirchgemeinde verwaltet.

- Mitarbeitende:
 - eine Kantorkatechetin mit dem Dienstauftrag für Kirchenmusik in der Kirchgemeinde,
 - ein Diakon für die Kinder- und Jugendarbeit mit einem Teildienstauftrag in der Kirchgemeinde Stadtroda,
 - außerdem eine Verwaltungsangestellte mit 6 Std. täglich und zwei Friedhofsmitarbeiter.
- Gemeindeleben:
Die Stadtkirchgemeinde hat etwa 1 600 Gemeindeglieder. Die Geschäftsführung liegt beim Inhaber der Pfarrstelle I. Die Pfarrstelle Stadtroda II/Mörsdorf mit einem eigenen Pfarrbezirk in der Stadt wird von Mörsdorf aus betreut. Gemeindeveranstaltungen (monatlich): Andacht im Seniorenheim, Treffen des Seniorenkreises, Gemeindeabend (im Winterhalbjahr in Tissa). Kirchenchor, Posaunenchor und Kurrende bereichern das Gemeindeleben.
- Amtshandlungen in beiden Pfarrbezirken 2005:
Taufen: 5 Trauungen: 1 Trauerfeiern: 21
- Erwartungen an die Person des/der zukünftigen Stelleninhaber(in)s:
Der Gemeindekirchenrat und die Gemeinde suchen eine/n aufgeschlossene/n Pastorin/Pfarrer, die/der schon Erfahrung in der Gemeindearbeit gesammelt hat. Den mittleren Jahrgängen der Gemeinde sollte besonderes Augenmerk des Dienstes gelten.
Die Gemeinde ist offen für neue Wege im traditionellen Dienst der Kirche.
- Pfarrdienstwohnung:
Das Pfarrhaus stammt aus dem Jahre 1919 und steht unter Denkmalschutz. Es wurde 1996 umfassend saniert. Die geräumige Pfarrwohnung mit ca. 175 m² liegt in der ersten Etage. Zwei Garagen sind vorhanden. Die Wohnung im Dachgeschoss ist vermietet.
- 3. Weitere Informationen erhalten Sie bei Vakanzverwalter Pfarrer Ingolf Rothe, Dorfstr. 34, 07646 Mörsdorf, Tel./Fax: (03 64 28) 6 23 56 und dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates, Dr. Bernd Sigusch, Tel.: (03 64 28) 4 03 77.

Zu Wangenheim:

1. Die Pfarrstelle Wangenheim (vier Predigtstellen, 947 Gemeindeglieder) ist eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag und ab sofort zu besetzen.
Zum Kirchspiel gehören die vier Kirchgemeinden
 - Wangenheim (750 Einw./320 Evang.),
 - Tüngeda (560 Einw./237 Evang.),
 - Reichenbach (337 Einw./195 Evang.),
 - Craula (410 Einw./195 Evang.).
 In jeder Predigtstelle hat sich ein vierzehntägiger Gottesdienstrhythmus etabliert.
2. Pfarrsitz ist Wangenheim, das 10 km nordwestlich der Kreis- und Superintendentenstadt Gotha in reizvoller landschaftlicher Lage am Rande des Naturparks Hainich liegt. Zwischen Wangenheim und Tüngeda liegt der Wangenheimer Stausee mit Naherholungsgebiet. Die zum Kirchspiel gehörigen Orte sind ländlich geprägt und

strukturell intakt, wovon nicht zuletzt ein reiches Vereinsleben zeugt. In Wangenheim existiert ein Kindergarten. Grundschule und Regelschule befinden sich in den benachbarten Orten Goldbach und Warza, die weiterhin Arzt, Apotheke, Zahnarzt und Supermarkt bieten. Jedoch ist auch die Evangelische Grundschule in Gotha erreichbar, wo sich weiterhin vier Gymnasien als weiterführende Schulen befinden. Busverbindungen in die Kreisstadt existieren.

– Gebäude:

Die Kirchen im Kirchspiel sind weitgehend saniert und verfügen über spielbare Orgeln und Winterkirchen bzw. Gemeinderäume. In Craula sucht ein momentan leer stehendes Pfarrhaus Mieter oder neue Nutzung.

– Mitarbeiter:

In den vier Kirchgemeinden arbeiten insgesamt 20 engagierte Kirchenälteste mit. In allen vier Gemeinden gibt es ehrenamtliche Kirchrechnungsführer, die die Kirchrechnung in Zusammenarbeit mit der BuKaSt versehen. Küster- und Läutedienste werden ehrenamtlich übernommen. Weiterhin gibt es musikalisch begabte Gemeindeglieder, die sich gern in die Gestaltung der Gottesdienste einbeziehen lassen.

– Amtshandlungen:

	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Bestattungen
2004	10	12	2	13
2005	8	16	3	21

– Erwartungen:

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pastorin als Hirten, dem die Menschen in unseren ländlichen Gemeinden wichtig sind, der uns hilft, den Menschen nachzugehen, auch denen, die Gott fern sind, und sie zum Glauben einzuladen. Als Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit betrachten wir die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, neben der traditionellen Seniorenarbeit.

Wir wünschen uns Gottesdienste mit modernen Elementen, die uns helfen, das Evangelium im Alltag zu leben. Wir wünschen uns einen Prediger mit klarer und authentischer Verkündigung. Wir hoffen, dass ein zukünftiger Pfarrer oder eine künftige Pastorin gabenorientiert arbeitet und die Angebote zur Mitarbeit aufnimmt und Mitarbeiter begleitet und fördert. Es besteht die Chance und der Wunsch, regional mit den Kirchgemeinden der Umgebung zusammenzuarbeiten.

– Pfarrerdienstwohnung:

Das gasbeheizte Pfarrhaus ist weitestgehend saniert und liegt idyllisch und ruhig gemeinsam mit der Wangenheimer Kirche auf dem Kirchberg. Ein großer Garten gehört zum Grundstück, auf dem weiterhin eine große (und ausbaufähige) Scheune steht. Die Wohnung befindet sich im Obergeschoss des Pfarrhauses und umfasst sechs Zimmer, Bad und Küche. Im Erdgeschoss liegen die Gemeinderäume.

3. Weitere Informationen können in der Superintendentur Gotha Tel.: (0 36 21) 30 26 90, bei dem Vakanzverwalter Pfr. Witting Tel.: (0 32 55) 78 02 85 oder der Kirchenältesten Simone Mönch Tel.: (03 62 55) 8 07 08 eingeholt werden.

Landeskirchliche Pfarrstelle für Klinikseelsorge am Zentralklinikum Bad Berka

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist eine landeskirchliche Pfarrstelle für Klinikseelsorge am Zentralklinikum in Bad Berka mit einem Dienstauftrag im Umfang von 50 Prozent ab 1. Oktober 2006 zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf drei Jahre befristet.

Das Zentralklinikum Bad Berka in der Trägerschaft der Rhön GmbH umfasst ca. 900 Betten. Es ist ein Klinikum der maximalen Versorgung im Bereich Kardiochirurgie, Kardiologie, Neurochirurgie, Neurologie, Orthopädie, Thorax- und Gefäßchirurgie. Ebenfalls gehört dazu die Abteilung für Anästhesie und die Abteilung für Intensiv- und Palliativmedizin.

– Arbeitsvoraussetzungen:

Für die Seelsorge steht eine Kapelle mit Sakristei zur Verfügung und ein ökumenisch genutztes Seelsorgezimmer. Die Seelsorge wird in Zusammenarbeit mit einem evangelischen Klinikseelsorger mit einem vollen Dienstauftrag verantwortet. Schwerpunktmäßig ist die ausgeschriebene Stelle ausgerichtet auf die Seelsorge in den Arbeitsbereichen Orthopädie, Neurologie und Rehabilitation.

– Aufgaben der Klinikseelsorge:

- Besuchsdienst,
- Seelsorgeangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klinik,
- Veranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klinik,
- Unterstützung von Ehrenamtlichen,
- Rufbereitschaft,
- sonntägliche Gottesdienste und Andachten,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Teilnahme am Konvent der Krankenhausesseelsorger.

– Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- Grundkurs KSA oder vergleichbare Fortbildung,
- Erfahrungen in der Klinikseelsorge,
- Bereitschaft in der Institution Klinik Klinikseelsorge zu repräsentieren,
- Freude am „offenen Gespräch“ mit säkularisierten Menschen,
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit,
- Teamfähigkeit,
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 2006 zu richten an das Kirchenamt der EKM; Dezernat C 2, Oberkonsistorialrätin Ursula Brecht, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Stellenausschreibung B-Kirchenmusiker

In der Evangelisch-lutherischen Superintendentur Apolda-Buttstädt, Region Buttstädt ist die 100 Prozent-B-Stelle eines Kantors/einer Kantordin aufgrund des Eintritts des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand baldmöglichst neu zu besetzen.

Buttstädt ist eine Kleinstadt in ländlicher Region (bis Weimar 20 km, Erfurt und Jena 35 km). Am Ort befinden sich mehrere Arztpraxen, Grundschule und Regelschule. Ein Gymnasium ist in Köllda. Zur Region gehört neben einigen kleineren Gemeinden das Städtchen Rastenberg, landschaftlich schön an der Finne gelegen, das zweiter Schwerpunkt der kirchenmusikalischen Arbeit ist.

Zu den Aufgaben gehören:

- Organisten- und Kantorendienst zu Gottesdiensten in der Region,
- in begrenztem Umfang Orgeldienst zu Kasualien,
- Leitung der Kirchenchöre Buttstädt und Rastenberg, des Kinderchores in Buttstädt und des Gospelchores „Michael-Singers“,
- Weiterführung der Posaunenarbeit mit Anfängern und Fortgeschritten sowie Unterricht für Jungbläser,
- Aufbau eines Flötenkreises mit den vorhandenen Schülern,
- Anleitung der Gitarrengruppe,
- Ausbildung von Orgelschülern,
- Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen,
- Gestaltung von Freizeiten mit den musikalischen Gruppen sowie von Kinderfreizeiten,
- Organisation von Konzerten in Buttstädt und Rastenberg.

Dazu stehen zur Verfügung:

- in Rastenberg die Schulze-Orgel von 1826 (II/P 25), eine elektronische Orgel (II/P) sowie im Gemeinderaum ein Klavier,
- in Buttstädt eine moderne Johannes-Digitalorgel (II/P), in den Gemeinderäumen ein Orgelpositiv (I/P 5) und ein Klavier,
- lebendige Kirchengemeinden mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- viele musizierfreudige Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Wir wünschen uns eine Kantorin/einen Kantor, die/der mit Freude und Phantasie bestehende kirchenmusikalische Traditionen aufgreift und mit eigenen Ideen die kirchliche Arbeit in der Region bereichert. Besondere persönliche Begabungen der Bewerberin/des Bewerbers können dabei Berücksichtigung finden.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter freuen sich auf gute Zusammenarbeit.

Wir erwarten außerdem die Bereitschaft, in der Region zu leben, eine geräumige Wohnung in einem Pfarrhaus in der Region ist vorhanden.

Die Vergütung erfolgt nach KAVO.

Auskünfte erteilen:

- der Fachberater für Kirchenmusik, Kantor Daniel Vogt, Apolda, Tel.: (0 36 44) 51 56 31,
- Superintendentin Bärbel Hertel, Apolda, Tel.: (0 36 44) 65 16 24.

Bewerbungen bis 31. Juli 2006 an den Kirchenkreis Apolda-Buttstädt, Lessingstr. 32, 99510 Apolda.

Sonstige Stellen

Einstellung eines Schulleiters/eine Schulleiterin in der Klusstiftung Schneidlingen

Zum 1. September 2006 ist die Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin neu zu besetzen.

Die Klusstiftung Schneidlingen (Sachsen-Anhalt) ist Träger von Wohnstätten und einer Förderschule mit zur Zeit 48 Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung. Sie ist Mitglied des Diakonischen Werkes Mitteldeutschland. Der persönliche Bezug zum christlichen Glauben und die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche werden vorausgesetzt.

Wir wünschen uns:

- die Bewerbung einer engagierten Persönlichkeit mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung als Sonderpädagoge/pädagogin oder als GHS-Lehrer/in,
- anwendungsbereite, aktuelle Fachkenntnisse im Bereich der Pädagogik,
- einen Arbeitsstil, der die Mitarbeiterschaft bei Entscheidungen mit einbezieht,
- Fähigkeiten zur Menschenführung und Personalentwicklung,
- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung.

Wir bieten:

- verantwortungsvolle und kreative Arbeitsmöglichkeiten,
- die Überschaubarkeit und Flexibilität einer kleinen Einrichtung,
- die Möglichkeit, weiterführende pädagogische Konzepte im Leitungsgremium der Einrichtung mit zu entwickeln und umzusetzen,
- eine kooperative und engagierte Mitarbeiterschaft,
- Vergütung nach AVR-Ost in Anlehnung an BAT-Ost.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Leitung der Klusstiftung Schneidlingen, Hospitalstr. 4, 39435 Schneidlingen, Tel.Nr.: (03 92 67) 93 10.

4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Datenschutzbeauftragter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Die Föderationskirchenleitung hat mit Beschluss vom 6. Mai 2006

Herrn Kirchenamtmann Christian Stüber,

stellvertretender Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, mit Wirkung vom 1. Mai 2006 als Nachfolger für den verstorbenen bisherigen Datenschutzbeauftragten, Herrn Karl-Heinz Weißenborn, für die Dauer von sechs Jahren zum gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen berufen.

Eisenach, den 8. Mai 2006
(6911)

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Hinweis auf zwei Tagungen des Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen

10.–13. September 2006: Apostel, Propheten, Visionäre Anspruch und Legitimation spiritueller Lehrer der Neuzeit

Es waren immer eindrucksvolle Persönlichkeiten, die zu Gründern neuer Religionsgemeinschaften wurden. Was sie antrieb war Glaubenseifer, Erwählungsbewusstsein, waren Visionen, innere Stimmen, prophetische Berufung oder Endzeiterwartungen. In unserem Seminar gehen wir jedoch nicht

nur den Gründergestalten nach, sondern werden uns auch mit dem Weiterwirken ihrer Ideen beschäftigen. Heute sind einige der so entstandenen Gemeinschaften weltweit verbreitet und haben zum Teil zahlreiche Mitglieder.

Wir verstehen diese Tagung zugleich als eine Einführung in die Weite der Religions- und Weltanschauungsfragen – eine Einführung, die auch Unterscheidungskriterien aus christlicher Perspektive entwickeln will. Deshalb möchten wir besonders kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrerinnen und Lehrer, aber auch Interessierte aus anderen Bereichen ansprechen, die sich Grundkenntnisse in Weltanschauungsfragen aneignen möchten.

Sonntag, 10.09.2006

- 15:00 Uhr Kaffeetrinken
 15:30 Uhr Begrüßung und Vorstellung
 16:00 Uhr Erleuchtung gefällig? Die Satsang Allionce – ein neureligiöses Phänomen expandiert/
 Dr. Michael Utsch
 20:00 Uhr Berufungserlebnisse im Film

Montag, 11.09.2006

- 09:00 Uhr Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer. Zur Auslegung von Eph. 4,11 in der Pfingstbewegung/Dr. Reinhard Hempelmann
 11:00 Uhr Arbeitsgruppen – Texte zum Thema
 15:00 Uhr Ein Besuch im Haus der „Wannsee-Konferenz“
 20:00 Uhr Die virtuelle Tür. Literatur, Videos und Internet

Dienstag, 12.09.2006

- 09:00 Uhr Neues von neuen Aposteln. Das vollmächtige Amt in der Neuapostolischen Kirche/
 Dr. Andreas Fincke
 11:00 Uhr Texte und Materialien zum Thema
 15:00 Uhr Visionen und Auditionen. Berufungserlebnisse religiöser Stifter/Prof. Dr. Ulrich Dehn
 17:00 Uhr Texte und Materialien zum Thema
 20:00 Uhr Hauptstadtermin
 Ein Gespräch mit der Kulturbeauftragten der EKD, Frau Dr. Petra Bahr

Mittwoch, 13.09.2006

- 09:00 Uhr Der offene Himmel. Neuoffenbarer und das Phänomen des Inneren Wortes/Mathias Pöhlmann
 11:00 Uhr Was noch an Fragen offen ist
 11:45 Uhr Abschlussrunde
 12:30 Uhr Ende der Tagung
 (Programmänderungen oder -umstellungen behalten wir uns vor.)

Seminarort:

Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen
 Auguststraße 80
 10117 Berlin

Übernachtungen:

Dietrich-Bonhoeffer-Haus
 Ziegelstraße 30
 10117 Berlin

Tagungskosten:

einschließlich Übernachtungen und Verpflegung 240,00 €
 Teilnahmegebühr ohne Übernachtungen aber mit Mittag- und Abendessen 50,00 €

Anmeldefrist:

Schriftlich bitte bis spätestens 31. Juli 2006

13.–15. November 2006: Anthroposophie und christlicher Glaube

Waldorfschulen, anthroposophische Kliniken, bio-dynamischer Landbau – die anthroposophischen Praxisfelder sind in der Öffentlichkeit bekannt und werden als Alternativangebote weithin geschätzt. Die verschiedenen Bereiche sind untrennbar verbunden mit der anthroposophischen Weltanschauung, wie sie Rudolf Steiner (1861–1925) entwickelt hat. Stark beeinflusst von der Anthroposophie ist auch die Christengemeinschaft, die maßgeblich von dem evangelischen Theologen Friedrich Rittelmeyer 1922 begründet wurde. Was ist Anthroposophie? Auf welchen weltanschaulichen Grundlagen baut sie auf? Was macht anthroposophische Angebote heute attraktiv? Ist die Anthroposophie christlich? Dazu will das Seminar Verstehens- und Orientierungshilfen geben.

Vorträge von hochkarätigen, in der Thematik wissenschaftlich ausgewiesenen Referenten befassen sich mit dem von Rudolf Steiner entwickelten Weltbild und geben Einschätzungen zu ausgewählten anthroposophischen Praxisfeldern wie z. B. Waldorfpädagogik. Einen weiteren Schwerpunkt wird die Begegnung und Auseinandersetzung mit der Christengemeinschaft bilden. Ein besonderes Angebot dieser Tagung ist die direkte Begegnung mit Vertretern der anthroposophischen Bewegung sowie mit dem „Erzoberlenker“ der Christengemeinschaft, Vicke von Behr.

Montag, 13.11.2006

- 14:30 Uhr Begrüßung und Einführung
 15:00 Uhr Rudolf Steiner: Vom Theosophen zum „Entdecker“ der Anthroposophie
 PD Dr. Helmut Zander, Bonn
 17:00 Uhr Der anthroposophische Erkenntnisweg
 Rudolf Steiners/Prof. Dr. Bernhard Grom SJ, München

Dienstag, 14.11.2006

- 09:00 Uhr Waldorfpädagogik – ein anthroposophisches Erziehungsmodell aus pädagogischer Sicht/Prof. Dr. Heiner Barz, Düsseldorf
 11:00 Uhr Zwischen Etabliertheit und Neubessinnung. Der anthroposophische Kultur-Impuls im Wandel? Dr. Jens Heisterkamp, Frankfurt/Main
 15:00 Uhr Die Christengemeinschaft – eine Bewegung für religiöse Erneuerung? Dr. Andreas Fincke, EZW
 19:30 Uhr Begegnung: Der „Erzoberlenker“ der Christengemeinschaft. Ein Gespräch mit Vicke von Behr, Berlin

Mittwoch, 15.11.2006

- 09:00 Uhr Anthroposophie aus evangelischer Sicht. Eine systematisch-theologische Perspektive/
 PD Dr. Werner Thiede, Erlangen
 11:00 Uhr Rückblick und Auswertung
 12:15 Uhr Ende der Tagung
 (Programmänderungen oder -umstellungen behalten wir uns vor.)

Seminarort:

Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
 Kirchenkanzlei
 Jebensstraße 3
 10623 Berlin

Übernachtungen:

Dietrich-Bonhoeffer-Haus
 Ziegelstraße 30
 10117 Berlin

Tagungskosten:
einschließlich Übernachtungen und Verpflegung €180,00
Teilnahmegebühr ohne Übernachtungen €80,00

Anmeldefrist:
Schriftlich bitte bis spätestens 16. Oktober 2006

Anmeldung für beide Tagungen:
Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen
Auguststraße 80, 10117 Berlin
Tel. 0 30/2 83 95-2 11
Fax 0 30/2 83 95-2 12
E-Mail: info@ezw-berlin.de

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

**Arbeitsrechtliche Ordnungen –
Beschluss 77/05**

Nachstehend veröffentlichen wir die Arbeitsrechtsregelung 77/05 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Union Evangelischer Kirchen (UEK) in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der gemäß § 11 Abs. 4 der Arbeitsrechtsregelungen der UEK vom 3. Dezember 1991 im ABl. der EKD 2005 S. 578 bekannt gegeben wurde.

Magdeburg, den 17. Mai 2006 i. A. Rainer Wilker
(3702) Oberkonsistorialrat

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 77/05
Vom 29. September 2005**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

§ 1

23. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992, zuletzt geändert durch Beschluss 75/05 vom 23. Februar 2005 (ABl. EKD 2005 S. 245) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

Anstelle des gestrichenen Absatzes 8 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

(8) Die Grundsätze der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn der Ehegatte des Mitarbeiters auf Grund Änderung tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtsregelungen den bisherigen ehedatten- oder fami-

lienbezogenen Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weitergewährt erhält; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Der bisherige Ortszuschlag oder eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 im bisherigen Ortszuschlag des Ehegatten nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, erhält der Mitarbeiter diesen Vergütungsbestandteil in der bisherigen Höhe weiterhin gezahlt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Berlin, den 29. September 2005 Die Arbeitsrechtliche
Kommission der Union
Evangelischer Kirchen

Köhn
Vorsitzender

**Arbeitsrechtliche Ordnungen –
Beschluss 78/05
(neu gefasste Arbeitsrechtsregelung 78/05)**

Nachstehend veröffentlichen wir die neu gefasste Arbeitsrechtsregelung 78/05 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Union Evangelischer Kirchen (UEK) in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der gemäß § 11 Abs. 4 der Arbeitsrechtsregelungen der UEK vom 3. Dezember 1991 im Amtsblatt der EKD 2006 S. 4. bekannt gegeben wurde.

Magdeburg, den 3. Mai 2006 i. A. Rainer Wilker
(3702) Oberkonsistorialrat

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 78/05
Vom 24. November 2005**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

§ 1

Einmalzahlungen

Wie für den Bereich des öffentlichen Dienstes werden den vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für die Jahre 2006 und 2007 Einmalzahlungen von jeweils 300,00 Euro gewährt. Nicht Vollbeschäftigte erhalten die Zahlung anteilig. Die Auszahlung erfolgt jeweils zur Hälfte in den Monaten April und Oktober.

Auszubildende erhalten für die Jahre 2006 und 2007 jeweils 100 Euro Einmalzahlung im Monat Juli.

§ 2
Laufzeit, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt in gegenseitigem Einvernehmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pommerischen Evangelischen Kirche erst ab dem 1. Januar 2007 in Kraft.
- (3) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Pommerische Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – früherer Bereich der schlesischen Oberlausitz – und die Union Evangelischer Kirchen bis zum 31. Dezember 2007. Diese Arbeitsrechtsregelung wirkt nach, bis sie durch eine neue ersetzt wird. Eine solche soll mit Wirkung vom 1. Januar 2008 vereinbart werden.
- (4) Diese Arbeitsrechtsregelung beinhaltet das Einvernehmen darüber, dass in 2006 keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden sollen. Betriebsbedingte Kündigungen aufgrund bereits per Kirchengesetz beschlossener Strukturpassungsmaßnahmen sind möglich.

Berlin, den 24. November 2005

Die Arbeitsrechtliche
Kommission der Union
Evangelischer Kirchen

Köhn
Vorsitzender

2. Personalmeldungen

Übertragen wurde:

der **Pfarrer Christiane Bosse** aus Heiligenstadt, die Pfarrstelle Heiligenstadt, Kirchenkreis Mühlhausen, mit Wirkung vom 1. Mai 2006. Sie ist in dieser Pfarrstelle gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer Ralf Schultz, in Stellenteilung mit jeweils halbem Dienstumfang tätig.

der **Pfarrer Christiane Bertling** die Pfarrstelle Kölleda I, Kirchenkreis Sömmerda, mit Wirkung vom 1. Juni 2006.

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Das Evangelische Kirchspiel Görzke, Kirchenkreis Elbe-Fläming, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „Evangelisches Kirchspiel Görzke“ eingeführt.



Magdeburg, den 27. April 2006
(5166)

i. A. Michael Madjera
Oberkonsistorialrat

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Oberpfarrerwahlen

Vom 17. März 2006

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat folgende Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Oberpfarrerwahlen erlassen:

§ 1

Die Wahlordnung für die Oberpfarrerwahlen vom 1. April 1988 (ABl. ELKTh S. 107) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
In den Superintendenturen (Kirchenkreisen) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wählen die zum Dienst auf Gemeinde- und Kreispfarrstellen berufenen Pfarrer und Pastorinnen im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit und auf Probe sowie im privatrechtlichen Dienstverhältnis aus der Mitte der Pfarrstelleninhaber einen Pfarrer bzw. eine Pastorin oder zwei Geistliche (§ 63 der Verfassung) zur ständigen Vertretung des Superintendenten bzw. der Superintendentin. Die Dienstbezeichnung ist „Oberpfarrer“ bzw. „Oberpfarrerin“.
2. In § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 wird jeweils die Bezeichnung „Landeskirchenrat“ durch die Bezeichnung „Kirchenamt“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Eisenach, den 17. März 2006
(1315)

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	Dr. Christoph Kähler Landesbischof
---	---------------------------------------

2. Personalmeldungen

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Tagen – Begegnen – Übernachten in historischer und freundlicher Atmosphäre

Lutherstätte Evangelisches Augustinerkloster zu Erfurt



Die Tagungs- und Begegnungsstätte Evangelisches Augustinerkloster zu Erfurt bietet eine angenehme Atmosphäre für Ihre Tagungen und Veranstaltungen. Für Gäste stehen ruhige Zimmer zur Übernachtung zur Verfügung.

Kapazität:

51 Zimmer mit 76 Betten
(Frühstück/Halb- oder Vollpension)

8 Tagungs- und Veranstaltungsräume
zwischen 15 und 140 qm

Die Augustinerkirche oder der Kapitelsaal können auf Anfrage für eigene Gottesdienste und Andachten genutzt werden.

Die Bibliothek des Evangelischen Ministeriums steht von Montag bis Freitag unseren Gästen zum Studium offen.

Kirchenmusikalische Veranstaltungen, Vorträge, Gespräche oder ein entspanntes Beisammensein am Abend im Klosterkeller können Ihre Tagung abrunden. Auch die Landeshauptstadt Erfurt hält ein vielfältiges kulturelles Angebot bereit.

Ein aktives klösterliches Leben führen die Schwestern der Evangelischen Community Casteller Ring, die im Augustinerkloster zu Hause sind, in das Martin Luther vor 500 Jahren eintrat. Zu den täglichen Gebeten sind Gäste herzlich willkommen.

Nähere Auskünfte erteilen wir Ihnen gern.

Evangelisches Augustinerkloster zu Erfurt
Augustinerstraße 10, 99084 Erfurt
Telefon 03 61 / 57 66 00
www.augustinerkloster.de

Besuchen Sie das Lutherhaus in Eisenach!

Das Lutherhaus in Eisenach bietet zwei zeitgemäße und ansprechende Ausstellungen:

„Martin Luther neu entdecken“ und „Eine Zeitreise durch die Geschichte des evangelischen Pfarrhauses“.

Hier werden historische Exponate geschickt mit moderner Multimediatechnik verbunden. Sie sind besonders gut für Konfirmanden – und Jugendgruppen geeignet, die viel Wissenswertes über Martin Luther, die Reformation und die Geschichte des evangelischen Pfarrhauses erfahren.

Nutzen Sie auch das Pfarrhausarchiv im Lutherhaus.

Seine Themenschwerpunkte sind:

- Biographien von bedeutenden Pfarrern und deren Kindern
- Kulturgeschichte des evangelischen Pfarrhauses
- Spezielle Recherchen in der Pfarrhauskartei mit über 30 000 Namen bedeutender Pfarrer und deren Kindern



Öffnungszeiten des Lutherhauses

Täglich 10–17 Uhr

Gruppen empfehlen wir die vorherige Anmeldung

Telefon: 0 36 91 / 2 98 30

Fax: 0 36 91 / 29 83 31

www.lutherhaus-eisenach.de

E-Mail: lutherhaus@t-online.de

Nutzung des Pfarrhausarchivs nach vorheriger Anmeldung.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt



Besonders in allen Klassen

**Reichlich Ausstattung serienmäßig:
Citroën-Modelle zu besonderen Preisen -
ganz einfach mit dem HKD-Rahmenvertrag!**



• **z.B. Citroën C1 - mit Sinn fürs Wesentliche:**

Viel Platz, knapp verpackt - hohe Sicherheit inklusive (4 Airbags und ABS serienmäßig).

Rabatt: 15%

• **z.B. Citroën C3 - komfortabel und umweltfreundlich:**

SensoDrive Stop & Start spart bis zu 10% Kraftstoff. Den C3 1.4 gibt es auch mit bivalentem Benzin-/Erdgasantrieb.

Rabatt: 22%, C3 Pluriel und C3 1.4 GNV (Benzin/Erdgas) **15%**

• **z.B. Citroën C5 - Klassiker mit innovativer Technologie:**

Als Limousine oder Kombi - ABS, ISP mit ASR, 7 Airbags u.v.m., Diesel mit serienmäßigem FAP-Rußpartikelfilter.

Rabatt: 20%



Rabatte gelten für Einrichtungen und Mitarbeiter (bei zeitweise dienstlicher Nutzung)
**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder bei Nicole.Ankele@hkd.de, Tel. (0431) 66 32-47 22**

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de